

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203
Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131 - 46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 154

Juli 2021

Inhalt dieser Ausgabe:

- Erbrecht
 - Tablets, Sensoren & Co.
 - Banken/Gebührenerhöhungen
 - Kostenlose Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
 - Kreditkarten mit Finanzierung
 - Kein Zwang zum Heimwechsel aufgrund Behinderung
 - Wer muss für Corona-Impfungen bezahlen?
 - Ein Anruf genügt nicht: Urteil gegen EON
 - Begleitung von Menschen mit Behinderung (Finanzierung)
-

Erbrecht

Testamente für Paare ohne Trauschein

Kaufen Paare ohne Trauschein eine Immobilie, sollten sich die Partner gegenseitig absichern. Wenn ein Partner stirbt, habe der Hinterbliebene kein gesetzliches Erbrecht, erklärt der Verband Privater Bauherren (VPB). Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Erben werden zunächst alle Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen. Leben keine gemeinsamen Nachkommen, geht das Erbe an die Kinder aus erster Ehe oder die Eltern des Verstorbenen. Wurde die Immobilie gemeinsam gekauft, fällt der Anteil des Erblassers an dessen Angehörige. Der überlebende Partner muss die Erben unter Umständen dann auszahlen. Unverheiratete Paare sollten vorbauen, indem sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen. Darin können sie sich gegenseitig als Erben einsetzen und so den eigenen Anteil an der Immobilie dem Partner beim Ableben übertragen. Nur eigene Abkömmlinge haben dann noch einen Pflichtteilsanspruch. (dpa 22.05.2021, VPB)

Tablets, Sensoren & Co.

... ist der Titel einer neuen Broschüre der Deutschen Alzheimer Gesellschaft (DAIzG). Sie informiert über intelligente Beleuchtungssysteme, automatische Herdabschaltung, virtuelle Spiele und viele technische und digitale Produkte. Richtig eingesetzt können sie Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen dabei helfen, länger selbstbestimmt zu leben. Die neue Broschüre gibt Hilfestellung bei der Auswahl und Beurteilung solcher Produkte. An der Entstehung war ein Expertenkreis aus Praxis, Wissenschaft und Angehörigen von Menschen mit Demenz beteiligt. Die Broschüre ist kostenlos über den Online-Shop der DAIzG erhältlich. <https://shop.deutsche-alzheimer.de/broschueren/33/tablets-sensoren-co> (DAIzG)

Banken/Gebührenerhöhungen

(Ergänzung zu Nr. 153 Abs. 6)

Urteil:

BGH - Urteil (Az. XI ZR 26/20)

Ende April hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Banken untersagt, bei Änderungen der Geschäftsbedingungen Schweigen als Zustimmung zu werten. Damit sind alle Gebührenerhöhungen ungültig geworden, die auf dieser Basis erfolgten. Konkret ging es um ein Girokonto der Postbank, aber das Urteil ist auf alle Sparkassen und Banken anwendbar. Hierzu hielten sich Banken und Sparkassen mit Kommentaren zurück: Man wolle auf die schriftliche Begründung des Gerichts warten. Die liegt nun vor. Somit können unter bestimmten Voraussetzungen Sparkassen- und Bankkunden Gebühren zurückfordern.

Bisher war Folgendes üblich: Wollte eine Sparkassen oder Bank Gebühren erhöhen, wurde in einer Mitteilung darauf hingewiesen. Sollten Kunden auf die Mitteilung in einer gewissen Zeit nicht reagiert haben, wurde das als Zustimmung gewertet. Aus dem Urteil geht hervor, ab welchem Zeitpunkt Gebührenrückforderungen möglich sind. Das Urteil bedeutet nicht, dass Sparkassen und Banken Gebühren nicht erhöhen dürfen. Die aktive Zustimmung des Kunden muss vorliegen. Einige Geldinstitute haben ihre AGBs bereits dem Urteil angepasst. (Finanztip)

Kostenlose Hilfe beim Ausfüllen von Formularen

Langenhagen, 20.05.2021

Seit 17. Mai bietet die Freiwilligenagentur Langenhagen die kostenlose Unterstützung digital und telefonisch an. Wer Hilfe beim Ausfüllen von Formularen benötigt, z.B. bei Wohngeldanträgen oder beim Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) u.a.m. kann sich per E-Mail oder Telefon melden. Die digitalen Sprechzeiten sind montags und donnerstags von 15:00 – 17:00 Uhr. Eine vorherige Anmeldung bei Frau Karin Gärtner unter karin.gaertner@langenhagen.de ist wünschenswert. Frau Gärtner arbeitet ehrenamtlich, spricht fließend Deutsch und Englisch und hilft kostenlos in ihrer Freizeit. Die Hilfe ist vertraulich und wird nach den Vorgaben des Datenschutzes geleistet. Eine Rechtsberatung ist nicht möglich. Die entsprechenden Formulare der zuständigen Behörde/Abteilung müssen bei den Hilfesuchenden vorliegen. Der Direktkontakt mit Frau Gärtner ist telefonisch möglich (0172 4179179). Aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen wurde mit der digitalen Hilfe eine Alternative zu der bisherigen persönlichen Unterstützung im MiLa – Menschen in Langenhagen in der Schützenstraße 2 geschaffen. So lange die offene Sprechstunde nicht wie gewohnt im MiLa stattfinden kann, wird die Formular-Helferin digital und telefonisch allen Interessierten helfen.

Kontakt: Freiwilligenagentur Langenhagen, Frau Annika Stegmaier, Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, Tel.: 0511 7307-9988, E-Mail: freiwilligenagentur@langenhagen.de Internet: www.freiwilligenagentur-langenhagen.de . (Pressemitteilung Freiwilligenagentur Langenhagen)

Kreditkarten mit Finanzierung

Gebührenfreie Angebote können teuer werden, auch wenn Anbieter damit werben, sie seien „gebührenfrei“. Bevor sich Verbraucherinnen und Verbraucher für eine Kreditkarte entscheiden, sollten sie daher die verschiedenen Angebote genau vergleichen, rät die BaFin und stellt auf ihrer Homepage einige Tipps zu diesem Thema bereit. Der Hintergrund: In Deutschland werden seit einiger Zeit Kreditkarten angeboten, die neben der Zahlungsfunktion auch die Finanzierung der Zahlung übernehmen. Egal, ob gerade genug auf dem Konto ist. Diese Kreditkartenart heißt: echte, revolvingende Kreditkarte oder Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion. Solche Angebote sind bequem. Offene Umsätze können über Monate gestreckt vom Girokonto abgebucht werden, ohne dass sich Kundinnen und Kunden selbst um eine Finanzierung kümmern müssen. Diese Bequemlichkeit kann aber teuer werden. Bis zu 20 Prozent Zinsen im Jahr werden für diese Art der Finanzierung berechnet. Die BaFin beobachtet die Entwicklung in diesem Marktsegment und wird bei Bedarf auf Basis ihres Mandats zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen aktiv werden. Kundinnen und Kunden in Deutschland waren in der Regel gewohnt, dass bei Zahlungen mit einer Kredit- oder Debitkarte die Umsätze direkt oder einmal im Monat vom Girokonto abgebucht werden. Reichte das Geld auf dem Konto nicht aus, musste das Defizit über den Dispositions- oder einen Konsumentenkredit ausgeglichen werden. (BaFin)

Kein Zwang zum Heimwechsel aufgrund Behinderung

Urteil:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 3. Mai 2021 – L 8 SO 47/21 B ER

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass behinderte Pflegeheimbewohner nicht gegen ihren Willen in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung wechseln müssen.

Zugrunde lag ein Eilverfahren eines 52-jährigen schwerbehinderten und pflegebedürftigen Mannes. Dieser lebt seit Februar 2019 in einem Pflegeheim im Harz. Die nicht durch sein Einkommen gedeckten Heimkosten übernahm zunächst das zuständige Sozialamt des Ennepe-Ruhr-Kreises. Dieses teilte dem Mann jedoch im Oktober 2020 mit, dass eine Betreuung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei seinen Einschränkungen geeigneter sei. Die derzeitige Unterstützung stellte das Sozialamt ein: Er solle stattdessen einen Antrag bei dem für Eingliederungshilfe zuständigen Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellen.

Der Mann fühlt sich in der bisherigen Einrichtung gut versorgt und lehnt einen Wechsel ab. Er befürchtet, dass die erforderliche pflegerische Versorgung in einer anderen Einrichtung nicht ausreichend gewährleistet wird und sich seine angegriffene Psyche verschlechtert. Aus Überforderung habe er schon mehrfach Essen und Untersuchungen verweigert. Wegen des hohen Pflegebedarfs hätten Behinderteneinrichtungen ihn abgelehnt. Ohne die jetzt eingestellte Unterstützung des Sozialamts drohe die Kündigung des Pflegeheimplatzes.

Das LSG hat das Sozialamt vorläufig zur weiteren Übernahme der Heimkosten verpflichtet. Für das Recht auf Eingliederungshilfe sei die Wahrung von Menschenwürde und Selbstbestimmung von wesentlicher Bedeutung. Die freie Entscheidung behinderter Menschen gegen die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe müsse geachtet und respektiert werden. Autonomie, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung behinderter Menschen seien vorrangig vor vermeintlich besseren Hilfsangeboten. Da der Pflegebedarf des Mannes in dem derzeit bewohnten Heim gedeckt werde, habe er weiterhin Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten. Mit der Verweigerung der bisherigen Unterstützung habe das Sozialamt unzulässig Druck ausgeübt. (LSGCE-Pressemitteilung)

Wer muss für Corona-Impfungen bezahlen?

Corona-Schutzimpfungen sind für alle Versicherten kostenfrei. In der Impfverordnung des Bundes ist geregelt, dass Corona-Schutzimpfungen eine staatliche Leistung sind und vom Bund finanziert werden. Die Bürger müssen für die Impfungen beim Arzt also nicht bezahlen, egal ob sie gesetzlich oder privat versichert sind. Das bedeutet für die Arztpraxen, dass sie auch bei Privatpatienten auf dem Weg über die kassenärztlichen Vereinigungen abrechnen, die dann wiederum die Kosten vom Bund erstattet bekommen. Abrechnungen nach der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) oder auf sonstiger Grundlage sind damit ausgeschlossen. Dies ist in der Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums ausdrücklich so geregelt. Bei Ausstellung eines ärztlichen Attests als Nachweis für einen bevorzugten Anspruch auf die Corona-Impfung erhält die Arztpraxis als Vergütung pauschal 5 Euro, sowie 90 Cent, sofern ein postalischer Versand erfolgt. Das gilt für Privatversicherte und gesetzlich Versicherte gleichermaßen. Die Abrechnung erfolgt wie vor. Die Kosten werden vom Bundesamt für soziale Sicherung erstattet. Eine Abrechnung der ärztlichen Zeugnisse nach der GOÄ ist nach der Impfverordnung nicht möglich. (PKV)

Ein Anruf genügt nicht: Urteil gegen EON

Urteil:

Landgericht München I (Az. 17 HK O 11480/18)

Das Landgericht München I entschied gegen Eon. Der größte Stromlieferant hatte nach Telefonaten mit Kunden, die Interesse für ein vorgestelltes vermeintlich günstigeres Angebot zeigten, bestehende Lieferverträge der Angerufenen gekündigt und neue Verträge verschickt. Das Urteil ist nun rechtskräftig, weil Eon vier Wochen vor der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht seine Berufung doch noch zurückgezogen hat. Gegen das Münchner Urteil weiterhin anzukämpfen hätte auch keinen Sinn gemacht. Ein Gesetzentwurf für faire Verbraucherverträge sieht vor, dass ein Strom- oder Gasvertrag nur noch in schriftlicher Form geschlossen werden darf. Ausgenommen davon bleiben Verträge in der Grundversorgung. Das ist dann der Fall, wenn Strom oder Gas ohne Liefervertrag genutzt werden.

Dieses Gesetz enthält weitere Regelungen auch für Verträge der Telekommunikation oder zum Beispiel die Mitgliedschaft in Fitnessstudios. (Finanztip)

Begleitung von Menschen mit Behinderung (Finanzierung)

Das Bundeskabinett hat am 16. Juni 2021 eine Formulierungshilfe für gesetzliche Änderungen verabschiedet, mit denen die Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen geregelt wird. Die Regelungen gelten für alle Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und die zur Sicherstellung der Durchführung einer Krankenhausbehandlung bzw. aus medizinischen Gründen auf die Begleitung von vertrauten Bezugspersonen angewiesen sind. Die bislang ungeklärte Kostenträgerschaft in diesen Fällen wird nun klar und transparent geregelt: Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, übernehmen die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Personalkosten. Bei einer Begleitung durch Personen aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen, leistet die gesetzliche Krankenversicherung im Fall der Aufnahme oder ganztägigen Begleitung einen Ausgleich für den Verdienstaufschlag der Begleitpersonen. (BMAS Pressemitteilung)

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**



**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

